

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, für die kreisfreie Stadt Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden für die Stadt Bayreuth hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§ 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV) wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1**):

- Am Mühlwürlein
- Am Sendelbach
- Badstraße
- Brautgasse
- Dammallee/Pauschenberglein
- Ehrenhof/Harmoniehof
- Frauengasse
- Fußgängerzone in der Maximilianstraße
- Hohenzollernring
- Kämmereigasse
- Kanalstraße
- Kanzleistraße
- Kirchgasse
- Kirchplatz
- La-Spezia-Platz
- Ludwigstraße
- Luitpoldplatz
- Opernstraße
- Prager Platz
- Richard-Wagner-Straße
- Schloßberglein
- Schulstraße
- Sophienstraße
- Spitalgasse

- Sternplatz
- Von-Römer-Straße
- ZOH/Hohenzollernplatz

Dieser Plan ist für den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung maßgeblich. Er ist fester Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Das Verbot erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.11.2021 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth, sowie durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und im Internet (www.bayreuth.de), als bekannt gegeben und tritt am 30.11.2021 in Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Wirkung zum 24.11.2021 die 15. BayIfSMV erlassen.

Das bayernweite Infektionsgeschehen hat sich in den letzten Wochen dramatisch zugespitzt. Auch im neu gefassten § 14 der 15. BayIfSMV wurden Maßnahmen festgelegt, die in ganz Bayern unabhängig vom tatsächlichen örtlichen Infektionsgeschehen unmittelbar gelten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich des angeordneten Alkoholkonsumverbots in § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV die Flächen, auf denen die Untersagung gelten soll, festzulegen.

II. Begründung

1. Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28 a IfSG i.V.m. § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I. ist § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV.

3. Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswählermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bayreuth zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum der Stadt Bayreuth, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird, insbesondere da die unter Ziffer I. benannten Örtlichkeiten aufgrund ihrer Gestaltung und ihres Angebots zum längeren Aufenthalt und Verweilen einladen. Die genannten Straßen und Plätze werden von Passanten überdurchschnittlich stark frequentiert.

Zudem handelt es sich um öffentliche Flächen, auf denen sich auch abends trotz der Schließung von Bars, Clubs, Diskotheken und Schankwirtschaften sowie der Sperrzeit für die Gastronomie ab 22:00 Uhr vermehrt Personen in Gruppenstärke aufhalten.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth, sowie durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.bayreuth.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG -).

Bayreuth, 29.11.2021

gez. Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied